

II-374 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

1.7.1964

136/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. B r o e s i g k e und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend Gewährung der Familienzulage an weibliche ledige Bedienstete
des Bundes.

-.-.-

Nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes gebührt die Familienzulage verheirateten Beamten, verwitweten Beamten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, geschiedenen Beamten, die eine Kinderzulage erhalten, Beamten, die verpflichtet sind, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen, und schließlich verheirateten Beamten weiblichen Geschlechtes, wenn die Einkünfte des Ehegatten gemäß § 5 des Lohnpfändungsgesetzes nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden. Keinen Anspruch auf ^{die} Familienzulage haben dagegen nicht-verheiratete Beamte weiblichen Geschlechtes, auch wenn sie Kinderzulage beziehen und einen eigenen Haushalt führen. Diese Regelung erscheint unbillig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine Änderung der derzeitigen Rechtslage insfern herbeizuführen, daß in Zukunft weiblichen Beamten, die nicht verheiratet sind, die Kinderzulage beziehen und einen eigenen Haushalt führen, auf Antrag die Familienzulage zuerkannt werde?

-.-.-